



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Flughafen Wien AG
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

RU4-UF-4/001-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Renate Kastler

*15265

17. April 2018

Betrifft

Flughafen Wien AG – Vorhaben „Terminal 3 Süd“ (Neubau Terminal 3 Süd, Umbau Terminal 2, Pier Ost, Terminal 3 und Pier Nord) - Standort: Stadtgemeinde Schwechat (BL), Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die Flughafen Wien AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, hat mit Schreiben vom 05. März 2018 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „Terminal 3 Süd“ am Flughafen Wien keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Änderungsvorhaben der Flughafen Wien AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, „Terminal 3 Süd“ am Flughafen Wien, das unter anderem die Erweiterung um 9 Flugsteige am Flughafen Wien beinhaltet, keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a UVP-G 2000 iVm Z 14 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Flughafen Wien AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 9,05** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT545300001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-904/001-2017 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 14 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Flughafen Wien AG beabsichtigt, den Terminal 3 durch einen Zubau ("Terminal 3 Süd") zu erweitern.

1.2 Die Flughafen Wien AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, hat mit Schreiben vom 05. März 2018 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „Terminal 3 Süd“ am Flughafen Wien keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

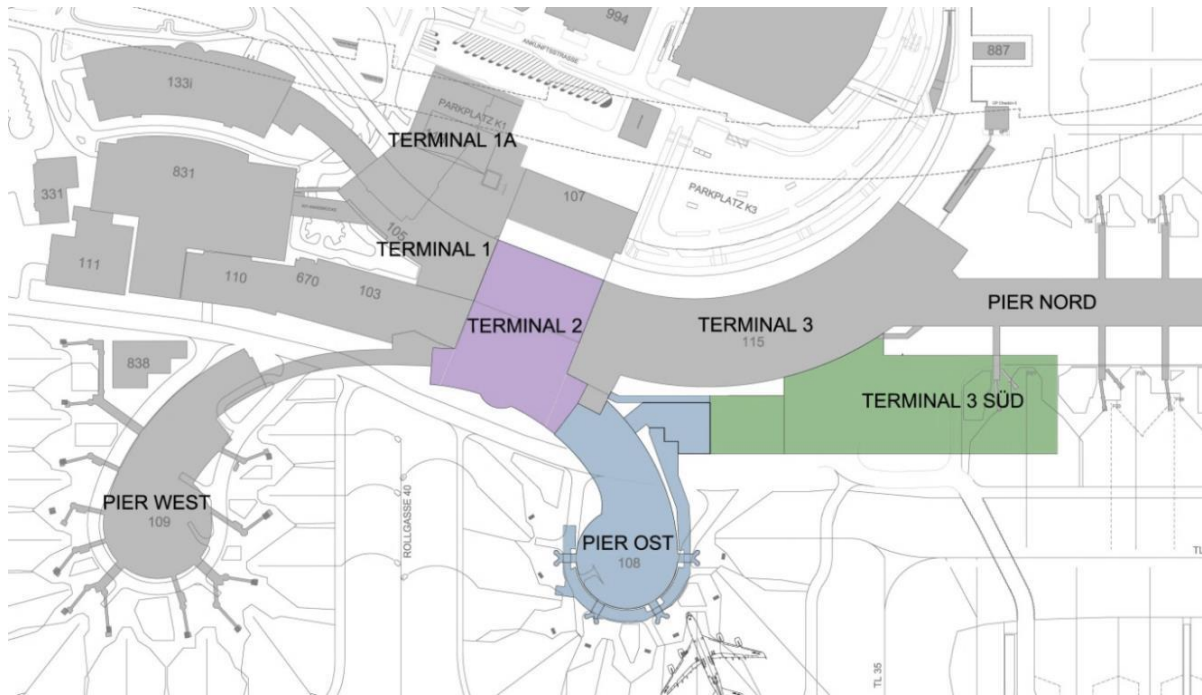
2 Geplantes Vorhaben

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Flughafen Wien AG beabsichtigt, den Terminal 3 durch einen Zubau ("Terminal 3 Süd") am Flughafen Wien zu erweitern. Durch dieses Projekt und die weiteren Terminalprojekte sollen die Piers West, Ost und Nord luftseitig für Passagiere verbunden werden, sodass sich diese nach der Sicherheitskontrolle (vorbehaltlich der Passkontrollen) zwischen den Piers frei bewegen können.

2.1.2 In einer gesamtheitlichen Betrachtung der bestehenden Terminalinfrastruktur sind folgende Gebäude von den Projekten betroffen:

- Terminal 2
- Pier Ost
- Terminal 3 und Pier Nord



2.1.3 Das Vorhaben befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A, oder E.

2.1.4 Im Jahr 2016 gab es am Flughafen Wien 226.395 Flugbewegungen.

2.1.5 Die größte Summe der genehmigten Flugsteige der letzten 5 Jahre beträgt 118 Flugsteige.

2.1.6 Durch Maßnahmen in den letzten 5 Jahren entfiel 1 Gate:

- B28 (Revitalisierung Pier West, Errichtung eines Stiegenhauses; 11/2013)

2.2 Vorhabensbeschreibung

2.2.1 Im Terminal 2 wird einerseits die Gebäudeinfrastruktur instandgesetzt, andererseits sollen derzeit nicht genutzte Flächen als Passagierflächen umgebaut werden. Dazu werden bestehende Flächen einer anderen Nutzung für Passagiereinrichtungen und für die Abfertigung erforderlicher Nebenflächen zugeführt.

2.2.2 Die Maßnahmen im Terminal 2 sind:

- Erneuerung des Daches.
- Errichtung einer Gepäckausgabehalle in der Ebene 0 in den Räumlichkeiten der ehemaligen Gepäckanlage bzw. eines Erschließungsgangs für ankommende

Passagiere mit 3 Ausgabebändern. Diese Gepäckausgabehalle wird an die bestehende Gepäckausgabehalle im Terminal 3 angeschlossen, sodass künftig 13 statt derzeit 10 Ausgabebänder zur Verfügung stehen.

- Umnutzung der Flächen des ehemaligen Check-In-Bereichs in der Ebene 1 für die Errichtung einer neuen Sicherheitskontrollstelle.
- Errichtung von Nebenflächen in der Ebene 2 für die Mitarbeiter der Sicherheitskontrolle sowie der Polizei.
- Errichtung von Non-Schengen und Schengen-Lounges in der Ebene 2 durch Umnutzung bestehender Gastronomie- und Loungeflächen.

2.2.3 Beim aus den 1980er Jahre stammenden Pier Ost wird die gebäudetechnische Infrastruktur erneuert. Zugleich soll die Nutzung an ein zeitgemäßes Konzept herangeführt werden.

2.2.4 Durch die Errichtung der neuen Sicherheitskontrolle im Terminal 2 werden die Passagierflächen angepasst. In der Folge muss eine Trennung von ankommenden und abfliegenden Passagieren geschaffen werden.

2.2.5 Die Maßnahmen im Pier Ost sind:

- Entfernen der Gate-Sicherheitskontrollstellen bei den Zugängen zu den Gates (dafür gibt es künftig im Terminal 2 eine Sicherheitskontrolle) und Umwidmung dieser Flächen als allgemeine Warteflächen.
- Abbruch eines Fluggastbrückengebäudes mit zwei mobilen Fluggastbrücken; dieses wird ersetzt durch ein neues Fluggastbrückengebäude mit drei mobilen Fluggastbrücken.
- Erneuerung von bestehenden Gastronomie- und Retailflächen auf Ebene 1.
- Errichtung eines Bauwerks zur räumlichen Trennung von ankommenden und abfliegenden Passagieren auf Ebene 2 sowie einer Transfer-Sicherheitskontrollstelle für umsteigende Passagiere in einem Zubau auf Ebene 1.
- Vergrößerung des Wartebereichs der Einreisegrenzkontrollstelle und Einbau von elektronischen Grenzkontrollstellen auf Ebene 0.
- Umbau der Ausreisegrenzkontrollstelle und Einbau von elektronischen Grenzkontrollstellen auf Ebene 1.

- Erneuerung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und deren Installationen sowie Ertüchtigungen von sicherheitstechnischen Einrichtungen im Gebäude.

2.2.6 Zentraler Teil des Qualitätssteigerungsprogramms am Flughafen Wien ist ein Zubau an den Terminal 3 im Süden ("Terminal 3 Süd"). Dieser Zubau soll eine Bruttogeschoßfläche von rd. 70.000 m² aufweisen und folgende Funktionen ermöglichen:

- Verbindung zwischen Terminal 3 mit dem Pier Nord sowie dem Terminal 2 mit den Piers Ost und West,
- Unterbringung von Schengen und Non-Schengen Busgates in zentraler Lage in der Nähe eines großen allgemeinen Wartebereichs,
- Vergrößerung der Schengen Busankunft,
- Vergrößerung der Flächen für die Sicherheitskontrollen im Terminal 3,
- neues Gastronomie-, Retail- und Loungeangebot sowie
- Schaffung allgemeiner Warteflächen.

2.2.7 Umbau Terminal 3

Ebene 1:

Rückbau der Sicherheitskontrollstelle sowie der bestehenden Gastronomie und Retaileinheiten; Umbau dieser Fläche zur Nutzung für Verkaufseinheiten (Gastronomie und Retail), Lounges und Passagierflächen

Schaffung von zusätzlichen Check-In Schaltern

Ebene 2:

Rückbau von Loungeflächen; terminalbetriebsnahe Nutzung dieser Flächen

Errichtung eines Aufstiegsbauwerks zur Anbindung der Umsteigepassagiere an den vorgelagerten Zubau in die darüber liegende Ebene 3

Ebene 3:

Errichtung eines Brückenbauwerks zur Anbindung der neuen Passagierwege an den vorgelagerten Zubau

Rückbau von Bürobereichen zur Anbindung des Brückenbauwerks an den Passagierfluss zu den G-Gates

2.2.8 Umbau Pier Nord

Ebene 1:

Entfall des Gates F01, bedingt durch den Abbruch des bestehenden Fluggastbrückenbauwerks

Umbau von Retailflächen zur künftigen Nutzung als Loungeflächen

Errichtung eines Brückenbauwerks zur Anbindung der Umsteigepassagiere an den vorgelagerten Zubau

Ebene 2:

Errichtung eines neuen Brückenbauwerks zur Anbindung der Umsteigepassagiere an den vorgelagerten Zubau

Ebene 3:

Entfall des Gates G01, bedingt durch den Abbruch des bestehenden Fluggastbrückenbauwerks

2.2.9 Neubau „Terminal 3 Süd“:

Ebene U1 (Untergeschoß):

Errichtung von Lager- und Logistikflächen sowie Flächen für die technische Gebäudeausrüstung

Ebene 0 (Erdgeschoß):

Errichtung von 11 Schengen-Busgates mit Nebenräumen und einer Gastronomiefläche

Errichtung von 8 Non-Schengen-Busgates mit Nebenräumen und einer Gastronomiefläche

Vergrößerung der Schengen-Busankunft

Errichtung von Logistikflächen und Müllräumen

Ebene 1:

Errichtung von Flächen zur Erweiterung des Gastronomie- und Retailangebots samt Nebenräumen

Errichtung von Flächen für allgemeine Wartebereiche und samt Nebenräumen

Errichtung von allgemeinen Passagierzirkulationsflächen

Errichtung einer Grenzkontrollstelle (Ein- und Ausreiseschalter mit Warteflächen)

Errichtung von Logistikflächen und Versorgungsgängen

Ebene 2:

Errichtung von Flächen zur Erweiterung des Gastronomieangebots

Errichtung von Flächen zur Erweiterung des Loungeangebots (Schengen und Non-Schengen)

Errichtung von Flächen für allgemeine Wartebereiche

Errichtung von Nebenräumen für Mitarbeiter

Ebene 3:

Errichtung einer Sicherheitskontrolle mit bis zu 24 Sicherheitskontrollstraßen und Nebenräumen für Polizei und Airport Security (Nachsuchräume, Büroflächen, Aufenthaltsräumen usw) und Passagierzirkulationsflächen

Errichtung von Loungeflächen

Errichtung von Räumlichkeiten zur Nutzung durch die Grenzpolizei

Errichtung einer Passagierverbindung in Form eines Brückenbauwerks zur Anbindung der Passagiere vom Neubau " Terminal 3 Süd" in den bestehenden Terminal 3

Ebene 4:

Errichtung eines Aussichtstegs und einer Gastronomiefläche samt Anbindung an die bestehende Besucherterrasse

Errichtung von Haustechnik-Räumen

2.2.10 Durch die oben beschriebenen geplanten Umbauten entfallen 9 Gates:

- Gates D33 bis D36 (Pier Ost, Ebene 1): Der Entfall dieser 4 Busgates wegen Vergrößerung der Grenzkontrollstellen
- Gate D37 (Pier Ost, Ebene 1): Dieses Gate entfällt, weil die Fläche im Zuge des Umbaus einer anderen Nutzung zugeführt wird.
- Gates D61 und D70 (Pier Ost, Ebene 0): Diese 2 Gates entfallen aufgrund von Zubauten, die die Zugänglichkeit wesentlich einschränken: Stiegenhäuser für das Bauwerk zur Trennung ankommender und abfliegender Passagiere ("Ankommergang").
- Gates FOI und GOI (Pier Nord): Der Entfall dieser 2 Gates - bedingt durch den Abbruch des bestehenden Fluggastbrückenbauwerk

2.2.11 Im Zuge der Umbauten entstehen 19 neue Gates, und zwar

- 8 Non-Schengen-Gates sowie
- 11 Schengen-Gates

	Basiswert¹	Zielwert²
B-Gates (B-Busgates)	19	18 Gates
C-Gates (Pier West)	24	24 Gates
D-Gates (Pier Ost)	25	18 Gates
F&G-Gates (Pier Nord)	48	46 Gates
GAC-Gates (GAC)	02	02 Gates
Neue Non-Schengen-Gates	--	08 Gates
<u>Neue Schengen-Gates</u>	<u>--</u>	<u>11 Gates</u>
Summe Neu	118	127 Gates

¹ Größte Summe der genehmigten Flugsteige der letzten 5 Jahre

² Summe der Flugsteige (=Gates) nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen

3 Erhobenen Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen, sowie den eingelangten Stellungnahmen.

4 Parteiengehör/Stellungnahme

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vom 09.03.2018:

Die Flughafen Wien AG plant die Errichtung eines neuen „Terminal 3 Süd“ und Umbauten am Terminal 2, Pier Ost, Terminal 3 und Pier Nord.

Die geplanten Vorhaben liegen außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

4.3.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 20.03.2018:

Mit Schreiben datiert mit 9. März 2018 wurde der Feststellungsantrag der rechtsfreundlichen Vertretung zur Stellungnahme übermittelt. Dieser ist bei der NÖ Umweltschutzbehörde am 12. März 2018 eingelangt. Es handelt sich bei dem Vorhaben um Änderungen bzw. Erweiterungen im Bereich des Terminal 2, des Terminal 3 und des Pier Ost. Diese Maßnahmen sollen lediglich der Verbesserung des Passagierkomforts dienen, um die beste Kategorie in der Abfertigungsqualität als 5 Sterne Airport zu erlangen.

Wenn man sich diese Maßnahmen jedoch näher betrachtet kommt man zu folgendem Schluss:

Der Neubau und die Erweiterung von Flugplätzen fallen unter die Ziffer 14 des Anhanges 1 UVP-G 2000. Es werden Flugsteige verändert und erweitert. Daher ist lit e in Spalte 1 heranzuziehen, da sich der Flughafen nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (Naturschutz) oder E (Siedlungsgebiet) befindet. Bei der zutreffenden Kategorie Großflughafen ist somit die auslösende Schwelle eine Erhöhung um mind. 50 % oder um mind. 20 Flugsteige.

Dafür ist jeweils die größte Summe der genehmigten Flugsteige der letzten 5 Jahre maßgeblich. Die innerhalb der 5-Jahresgrenze liegenden Prüftatbestände haben andere Tatbestände (Hangar und Parkplatzerweiterung) zum Inhalt gehabt. Es entfiel das Gate B28 durch die geprüften Maßnahmen Revitalisierung Pier West im Jahr 2013.

Viele der Maßnahmen dienen wesentlich der Komforthebung der Abfertigung der Flugpassagiere (unter anderen Erneuerung Gastrobereich Pier Ost, Abbruch und Neubau Fluggastbrückengebäudes Pier Ost, Errichtung einer zusätzlichen Gepäcksausgabehalle mit 3 Ausgabebändern, neue Sicherheitskontrollstelle und Verbindungsgänge zwischen den Terminals 1, 2 und 3 sowie Pier Ost und Pier West). Der Terminal 3 Süd mit insgesamt 70.000 m² Bruttogeschoßfläche ist zentraler Teil des zu prüfenden Projektes.

Es kommt zum Entfall des Gates F01 und G01 durch Abbruch der bestehenden Fluggastbrückenbauwerkes im Pier Nord. Im Pier Ost entfallen 4 Busgates durch

Vergrößerung der Grenzkontrollstelle. Die angeführten restlichen entfallenden Gates können nicht nachvollzogen werden.

Im neu zu errichtenden Terminal 3 Süd werden 11 Busgates für den Schengen-Raum und 8 Busgates für den Nicht-Schengen-Raum neu errichtet.

Insgesamt kommt es aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde zu 19 zusätzlichen Gates und Abbruch von 6 Gates.

Selbst wenn die entfallenden Gates nicht abgezogen werden, bleibt die Erweiterung unter der auslösenden Zahl von zusätzlich 20 Gates.

Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, besteht aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

4.3.3 Stellungnahme der Projektwerberin vom 29.03.2018:

Wir haben mit Schriftsatz vom 05.03.2018 den UVP-Feststellungsantrag betreffend Terminalprojekte gestellt.

Dazu hat die NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 20.03.2018 Stellung genommen.

Unter Bezugnahme auf diese Stellungnahme hat uns die UVP-Behörde mit Schreiben vom 26.03.2018 um Klarstellung zum Entfall einiger Gates ersucht.

Dazu erstatten wir nachstehende ergänzende Auskunft:

Im UVP-Feststellungsantrag vom 05.03.2018 findet sich in Kapitel A.2.4 folgende Übersicht zu Änderung der Gate-Situation

Durch Maßnahmen in den letzten 5 Jahren entfiel 1 Gate:

- *B28 (Revitalisierung Pier West, Errichtung eines Stiegenhauses; 11/2013)*

Durch die geplanten Umbauten entfallen 9 Gates:

- *D33, D34, D35, D36, D37, D61, D70*
- *F01 und G01*

Es entstehen im Zuge der Umbauten 19 neue Gates, und zwar

- 8 Non-Schengen-Gates sowie
- 11 Schengen-Gates

Insgesamt führt dies zu einer Erhöhung der Gate-Anzahl am Flughafen Wien um 9 Gates.

Als Hintergrundinformation sei nachstehend die Gesamtsituation der Gates am Flughafen Wien vor und nach Umsetzung der Projekte dargestellt:

	Basiswert¹	Zielwert²
B-Gates (B-Busgates)	19	18 Gates
C-Gates (Pier West)	24	24 Gates
D-Gates (Pier Ost)	25	18 Gates
F&G-Gates (Pier Nord)	48	46 Gates
GAC-Gates (GAC)	02	02 Gates
Neue Non-Schengen-Gates	--	08 Gates
<u>Neue Schengen-Gates</u>	<u>--</u>	<u>11 Gates</u>
Summe Neu	118	127 Gates

1 Größte Summe der genehmigten Flugsteige der letzten 5 Jahre

2 Summe der Flugsteige (=Gates) nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen

Zum Entfall der insgesamt 10 Gates kann ergänzend gesagt werden:

Zu Gate B28: Wie bereits im UVP-Feststellungsantrag in Kapitel A.2.4 dargelegt, entfiel dieses Gate im Zuge der Revitalisierung des Pier West, und zwar im November 2013. Dies war erforderlich, weil in diesem Bereich ein neues Stiegenhaus errichtet wurde.

Zu Gates D33 bis D36 (Pier Ost, Ebene 1): Der Entfall dieser 4 Busgates wegen Vergrößerung der Grenzkontrollstellen (siehe im UVP-Feststellungsantrag Kapitel A.2.2 letzter Satz) ist offenbar auch für die NÖ Umweltschutzbehörde unstrittig.

Zu Gate D37 (Pier Ost, Ebene 1): Dieses Gate entfällt, weil die Fläche im Zuge des Umbaus einer anderen Nutzung zugeführt wird.

Zu Gates D61 und D70 (Pier Ost, Ebene 0): Diese 2 Gates entfallen aufgrund von Zubauten, die die Zugänglichkeit wesentlich einschränken: Stiegenhäuser für das Bauwerk

zur Trennung ankommender und abfliegender Passagiere ("Ankommergang").

Zu Gates F01 und G01 (Pier Nord): Der Entfall dieser 2 Gates – bedingt durch den Abbruch des bestehenden Fluggastbrückenbauwerks (siehe UVP-Feststellungsantrag Seite 7, Umbau Pier Nord, Ebene 1 und Ebene 3; ebenso Seite 9 zweiter Absatz) – ist ebenfalls auch für die NÖ Umweltschutzbehörde unstrittig.

Falls dazu weitere Informationen gewünscht sind, stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Wir bitten, das UVP-Feststellungsverfahren unter Berücksichtigung dieser ergänzenden Informationen fortzuführen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf die Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den von der Konsenswerberin vorgelegten Unterlagen und die eingelangten Stellungnahmen.

5.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

6.1 Die Flughafen Wien AG beabsichtigt, den Terminal 3 durch einen Zubau ("Terminal 3 Süd") zu erweitern. Durch dieses Projekt und die weiteren Terminalprojekte sollen die Piers West, Ost und Nord luftseitig für Passagiere verbunden werden, sodass sich diese nach der Sicherheitskontrolle (vorbehaltlich der Passkontrollen) zwischen den Piers frei bewegen können.

6.2 Das Vorhaben befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A oder E.

6.3 Im Jahr 2016 gab es am Flughafen Wien 226.395 Flugbewegungen.

6.4 Die größte Summe der genehmigten Flugsteige der letzten 5 Jahre beträgt 118 Flugsteige.

6.5 Durch die geplanten Umbauten entfallen 9 Gates:

- D33, D34, D35, D36, D37, D61, D70
- F01 und G01

6.6 Im Zuge der Umbauten entstehen 19 neue Gates, und zwar

- 8 Non-Schengen-Gates sowie
- 11 Schengen-Gates

6.7 Durch Maßnahmen in den letzten 5 Jahren entfiel 1 Gate:

- B28 (Revitalisierung Pier West, Errichtung eines Stiegenhauses; 11/2013)

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschützers festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschützer und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4

erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereit-zustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungs-gerichtes Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltsanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltver-träglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verfahrensakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerken-nungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Be-hörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Ka-

pazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder

belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 14	a) Neubau von Flugplätzen ^{1b)} , ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze ^{1b)} für Hubschrau-	f) Neuerrichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E mit einer
------	---	---

	<p>ber, die überwiegend Rettungs- und Ambulanzflügen im Sinn des § 2 der ZARV 1985, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen;</p> <p>b) Neuerrichtung von Pisten mit einer Grundlänge von mindestens 2 100 m;</p> <p>c) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 25 % erweitert wird;</p> <p>d) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Summe der Flugsteige^{1c)} um mindestens 50 % oder um mindestens 10 Stück – auf Großflughäfen^{1e)} um mindestens 20 Stück – erhöht wird;</p> <p>e) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 32 000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen^{1d)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 50 % erweitert werden; im Fall von Großflughäfen^{1e)} Erweiterungen, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 25 % erhöht wird;</p>		<p>Grundlänge von mindestens 1 050 m;</p> <p>g) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 12,5 % erweitert wird;</p> <p>h) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Flugsteige^{1c)} um mindestens 5 Stück – auf Großflughäfen^{1e)} um mindestens 10 Stück – erhöht wird;</p> <p>i) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 16 000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen^{1d)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 25 % erweitert werden; im Fall von Großflughäfen^{1e)} Erweiterungen, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 12,5 % erhöht wird;</p> <p>Von lit. b, c, f und g ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.</p> <p>Von lit. b, c, e, f, g und i ausgenommen ist die Errichtung und Verlängerung von Pisten sowie sonstige Änderungen von Flugplätzen^{1b)}, die im überwiegenden Ausmaß für Zwecke der Militärluftfahrt genützt werden.</p> <p>Von lit. c und g ausgenommen sind weiters Vorhaben, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen.</p>
--	---	--	---

^{1b)} Der Flugsteig (Passenger Gate) auf Flughäfen bezeichnet den für die Passagiere im Abfertigungsgebäude zum Besteigen des Luftfahrzeuges bestimmten Abrufraum. Für die Summe der Flugsteige ist die größte Summe der genehmigten Flugsteige der letzten 5 Jahre maßgeblich.

^{1e)} Großflughafen bezeichnet einen Flughafen, auf welchem es zu einem Verkehrsaufkommen von mehr als 150.000 Bewegungen (Start oder Landung) pro Kalenderjahr kommt. Hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung von 9 weiteren Flugsteigen (Gates). Allenfalls einschlägig kann damit der Tatbestand der Z 14 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

8.1.2 Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Nach dem Antrag sowie der Projektbeschreibung sollen 9 weitere Flugsteige (Gates) zum derzeitigen Bestand hinzutreten, weshalb grundsätzlich von einem

Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen ist. Die Projektwerberin geht zudem von einem Änderungsvorhaben aus.

8.1.4 Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 14 lit d und h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Die Erfüllung der Z 14 lit d des Anhanges 1 des UVP-G 2000 verlangt die Erweiterungen von Flugplätzen, wenn dadurch die Summe der Flugsteige um mindestens 50 % oder um mindestens 10 Stück – auf Großflughäfen um mindestens 20 Stück – erhöht wird.

8.2.2 Die Erfüllung der Z 14 lit h des Anhanges 1 des UVP-G 2000 verlangt die Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Flugsteige um mindestens 5 Stück – auf Großflughäfen um mindestens 10 Stück – erhöht wird.

8.2.3 Gemäß FN 1c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt es sich beim Flugsteig (Passenger Gate) auf Flughäfen um einen für die Passagiere im Abfertigungsgebäude zum Besteigen des Luftfahrzeuges bestimmten Abrufraum. Für die Summe der Flugsteige ist die größte Summe der genehmigten Flugsteige der letzten 5 Jahre maßgeblich.

8.2.4 Gemäß FN 1e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt es sich bei Großflughafen um einen Flughafen, auf welchem es zu einem Verkehrsaufkommen von mehr als 150.000 Bewegungen (Start oder Landung) pro Kalenderjahr kommt. Hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

8.2.5 Da das gegenständliche Vorhaben in keinem schutzwürdigem Gebiet der Kategorien A oder E liegt, ist der Tatbestand der Z 14 lit h des Anhanges 1 des UVP-G 2000 nicht gegenständig.

8.2.6 Da der Flughafen Wien ein Verkehrsaufkommen von mehr als 150.000 Bewegungen pro Kalenderjahr hat, handelt es sich unwidersprochen um einen Großflughafen. Das geplante Vorhaben ist seiner Konzeption zu Recht und unwidersprochen unter den

Vorhabenstyp des Anhanges 1 Z 14 lit d zum UVP-G 2000 zu subsummieren. Es erfüllt die Tatbestandskriterien, die das UVP-G 2000 in der FN 1c definitionsgemäß für den Flugsteig vorsieht.

8.2.7 Bereits aus dem Wortlaut des Anhanges 1 Z 14 lit d UVP-G 2000 ergibt sich, dass es auf die Summe der Flugsteige ankommt. Eine Gegenrechnung ist daher zulässig. Die entfallenen Flugsteige sind daher zu den dazukommenden Flugsteigen aufzurechnen. Somit beträgt die effektive Erweiterung der Gates 9 Stück.

8.2.8 Nach den geplanten Umbauten wird die Summe der Flugsteige 127 Flugsteige betragen. Mit der Erweiterung von 9 Flugsteigen kommt es somit nicht zu einer Erhöhung um mindestens 20 Stück, noch wird Summe der Flugsteige um mindestens 50 % erweitert.

8.2.9 Der Tatbestand des § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 iVm Z 14 lit d und lit h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.2.10 Kumulations- und Zusammenrechnungsüberlegungen gem. § 3a Abs 5 bzw. § 3a Abs 6 UVP-G 2000 sind außer Betracht zu lassen, da es zum Einen innerhalb der letzten 5 Jahren zu keiner Erhöhung der Flugsteige kam, im Gegenteil 1 Flugsteig entfiel, zum Anderen sich kein gleichartiges Vorhaben, nämlich ein weiterer Flugplatz, in einem räumlichen Zusammenhang befindet.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 14 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

9.3 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides

schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Schwechat, z. H. der Frau Bürgermeister, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien

zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur